

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:  
Kiel, 31. Januar 2018

gez. Karin Reese-Cloosters

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofes Schleswig-  
Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/571

23. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Kabinett hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 dem anliegenden  
Länderabkommen über einheitliche Ausbildung, Prüfung und Zusammenarbeit im Bereich  
des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen) zugestimmt und mich gebeten, Sie  
über die geplante Unterzeichnung zu informieren.

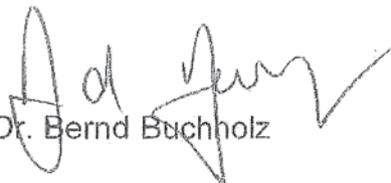
Im Rahmen der Strategie „Regionalisierung von Verwaltung“ in Bayern wird der Hauptsitz  
des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht (LMG) von München nach Bad  
Reichenhall verlagert. Da die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) organisatorisch  
dem LMG angegliedert ist, betrifft diese Verlagerung auch den künftigen Standort der  
DAM. Als Folge der Verlagerung des LMG muss das Länderabkommen für die DAM von  
1992 angepasst werden. Im angepassten Abkommen werden neben dem neuen Sitz der  
Akademie in Bad Reichenhall auch die bisher wahrgenommenen Aufgaben der DAM  
förmlich verankert und beispielsweise die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses  
konkretisiert.

Die DAM ist eine Institution, die sich seit Jahren bewährt hat. Sie bringt Synergieeffekte und Kostenvorteile für alle Eichverwaltungen und fördert durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben einen bundeseinheitlichen Vollzug des gesetzlichen Mess- und Eichwesens:

- Gemeinschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Eichbedienstetinnen und der Eichbediensteten der Länder,
- Normenmanagement für die Eichverwaltungen,
- Realisierung der in § 32 Abs. 3 MessEG geforderten einheitlichen Telefax- und Postadresse der Eichverwaltungen sowie der elektronischen Anzeigeplattform,
- administrative Betreuung einer gemeinsamen IuK-Plattform der Eichverwaltungen,
- Koordinierung der Mitwirkung von Eichbedienstetinnen und Eichbediensteten in internationalen Gremien,
- Lizenzverwaltung für Software und Datenbanken, die von allen Eichverwaltungen genutzt werden,
- Koordinierung gemeinsamer Fachinformationen der Eichverwaltungen,
- administrative Unterstützung des vorsitzenden Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME).

Die DAM wird von allen Bundesländern gemeinsam finanziert. Der Freistaat Bayern ist bereit, den Sitzlandanteil an den Kosten der DAM von 10 Prozent auf 20 Prozent (nach der Verlagerung) zu verdoppeln, um die übrigen Länder von den finanziellen Folgen der Sitzortverlagerung zu entlasten. Nach fundierten Schätzungen kann damit die von den Ländern geforderte Kostenneutralität annähernd erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Bernd Buchholz

Anlage: Akademie-Abkommen

**Abkommen**  
**über einheitliche Ausbildung, Prüfung und Zusammenarbeit**  
**im Bereich des gesetzlichen Messwesens**  
**(Akademie-Abkommen)**

Die unterzeichnenden Regierungen der Länder schließen folgendes Abkommen:

**§ 1**

(1) Für die einheitliche Ausbildung, Prüfung und die Zusammenarbeit im Bereich des gesetzlichen Messwesens wird im Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht die Deutsche Akademie für Metrologie (im Folgenden: DAM) mit Sitz in München (nach Verlagerung des Hauptsitzes des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht: in Bad Reichenhall) eingerichtet.

(2) Die DAM führt Lehrgänge und die theoretische Fachausbildung für den eichtechnischen Dienst mit abschließenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch.

(3) Die vertragschließenden Länder nutzen diese einheitliche theoretische Fachausbildung für die Laufbahnausbildung im eichtechnischen Dienst.

(4) <sup>1</sup>Für die fachliche Fortbildung der Bediensteten im eichtechnischen Dienst der Länder werden Lehrgänge und Vortragsveranstaltungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Eichverwaltungen der Länder entsenden zur Durchführung der Lehrgänge und Vortragsveranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Dozentinnen und Dozenten.

(5) Bei Bedarf können weitere Veranstaltungen für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens durchgeführt werden.

(6) Die Teilnahme an den Lehrgängen, Vortragsveranstaltungen und Prüfungen sowie an den Veranstaltungen nach Abs. 5 kann auch sonstigen Personen, die mit dem Mess- und Eichwesen befasst sind, nach näherer Vereinbarung zwischen den dafür zuständigen Stellen und der Leitung der DAM gestattet werden.

(7) <sup>1</sup>In der Akademietagung sind die vertragschließenden Länder vertreten. <sup>2</sup>Die Akademietagung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der vertragschließenden Länder bedarf.

(8) <sup>1</sup>An der DAM wird eine Geschäftsstelle zur Koordinierung der bundesweiten Zusammenarbeit eingerichtet. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle erbringt im Auftrag der Länder Serviceleistungen für die Eichverwal-

tungen. <sup>3</sup>Der Umfang der Leistungen der DAM wird von den vertragsschließenden Ländern in der jährlichen Akademietagung festgelegt. <sup>4</sup>Diese umfassen insbesondere:

1. Normenmanagement für die Eichverwaltungen,
2. Realisierung der in § 32 Abs. 3 MessEG geforderten einheitlichen Telefax- und Postadresse der Eichverwaltungen sowie der elektronischen Anzeigeplattform,
3. administrative Betreuung einer gemeinsamen IuK-Plattform der Eichverwaltungen,
4. Koordinierung der Mitwirkung von Eichbediensteten in internationalen Gremien,
5. Lizenzverwaltung für Software und Datenbanken, die von allen Eichverwaltungen genutzt werden,
6. Koordinierung gemeinsamer Fachinformationen der Eichverwaltungen,
7. administrative Unterstützung des vorsitzenden Mitglieds der AGME.

## § 2

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen für den eichtechnischen Dienst werden bei der DAM durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden auf Grund der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erlassenen Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird Prüfungsordnungen und deren Änderungen gemäß Abs. 2 nur im Einvernehmen mit den für das Eichwesen zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder erlassen oder ändern.

## § 3

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird gemäß den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ein Prüfungsausschuss an der DAM gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier Beisitzenden.

1. Das vorsitzende Mitglied ist die Leiterin oder der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht.
2. Die Beisitzenden sind:
  - a) die Leiterin oder der Leiter der DAM, für den Fall der Übernahme des Prüfungsvorsitzes oder der Verhinderung eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der sich für ein Amt der Besol-

- dungsgruppe A14 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt eichtechnischer Dienst, qualifiziert hat und entsprechende Tätigkeiten wahrnimmt,
- b) eine Beamtin oder ein Beamter des eichtechnischen Dienstes, die oder der sich für ein Amt der Besoldungsgruppe A11 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert hat und entsprechende Tätigkeiten wahrnimmt,
- c) eine Beamtin oder ein Beamter des Verwaltungsdienstes, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A11 innehat und
- d) eine Beamtin oder ein Beamter des eichtechnischen Dienstes, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat.

<sup>2</sup>Soweit für die Beisitzenden keine geeigneten Beamtinnen oder Beamten zur Verfügung stehen, können Beschäftigte mit vergleichbaren Qualifikationen benannt werden.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und c aufgeführten Beisitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht bestellt. <sup>2</sup>Die in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und d genannten Beisitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Eichbehörden der Länder benannt. <sup>3</sup>Die Länder stellen Beisitzende und Stellvertreter abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge. <sup>4</sup>Dabei ist sowohl für Beisitzende nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b als auch für Beisitzende nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d sowie getrennt nach den Prüfungen für den gehobenen Dienst bzw. die 3. Qualifikationsebene und für den mittleren Dienst bzw. die 2. Qualifikationsebene eine jeweils gesonderte Reihenfolge zu beachten. <sup>5</sup>Die Stellvertreter werden vom jeweils in der Liste nächstfolgenden Land benannt. <sup>6</sup>Verzichtet ein Land auf die Bestellung, so rückt das im Alphabet nächstfolgende an seine Stelle. <sup>7</sup>Bei Verhinderung eines Beisitzenden und dessen Stellvertreters nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und d benennt das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht den Beisitzenden und den Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Ein Recht auf Anwesenheit haben:

1. je ein Mitglied des Bayerischen Landespersonalausschusses und vergleichbarer Institutionen der anderen Länder oder von dort beauftragte Beamtinnen oder Beamte, bei allen Prüfungen,
2. je ein Bediensteter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der zuständigen Landesbehörden bei den mündlichen Prüfungen,
3. je ein Mitglied des für den Prüfungsteilnehmer zuständigen Personalrats bei den mündlichen Prüfungen, wenn das Landesrecht dies vorsieht.

<sup>2</sup>Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten zu nehmen, Mitglieder eines Personalrats jedoch nur, soweit durch Landesrecht vorgeschrieben.

(5) <sup>1</sup>An der Beratung dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen. <sup>2</sup>Die Anwesenheit weiterer Personen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Landesrecht vorgeschrieben ist.

#### § 4

(1) <sup>1</sup>Die für die Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten werden von den Vertragsschließenden gemeinsam getragen. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 5, die durch Teilnahmeentgelte oder sonstige Finanzierungsleistungen Dritter kostendeckend durchgeführt werden müssen.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsschließenden jährlich in der Akademietagung der DAM den Gesamtbetrag der für die Deckung dieser Kosten aufzubringenden Mittel fest.

(3) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern übernimmt hiervon – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 – den zehnten Teil (nach Verlagerung der DAM nach Bad Reichenhall: den fünften Teil) als Grundbeitrag. <sup>2</sup>Der Restbetrag wird auf die unterzeichnenden Länder oder die jeweiligen Partner des Abkommens nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt und umgelegt.

(4) <sup>1</sup>Für die Umlage der Sachkosten für Leistungen nach § 1 Abs. 8 (Serviceleistungen) können in der Akademietagung abweichende Festlegungen getroffen werden. <sup>2</sup>Entsprechende Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

#### § 5

Die Teilnahme am Abkommen kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

#### § 6

(1) Dieses Abkommen tritt nach Unterzeichnung des letzten Vertragspartners in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens – Akademie-Abkommen –, unterzeichnet vom 28. November 1991 bis 18. Mai 1992, außer Kraft.

Für das Land Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

.....  
Ilse Aigner

5.9.17

Datum

Für das Land Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg

.....  
Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut

.....  
Datum

Für das Land Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin

.....  
Ramona Pop

.....  
Datum

Für das Land Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

.....  
Albrecht Gerber

.....  
Datum

Für das Land Bremen

Senat für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen

.....  
Prof. Dr. Eva Quante-Brandt

.....  
Datum

Für das Land Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg

.....  
Frank Horch

.....  
Datum

Für das Land Hessen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung des Landes Hessen

.....

Tarek Al-Wazir

.....

Datum

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

.....

Harry Glawe

.....

Datum

Für das Land Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Niedersachsen

.....

Olaf Lies

.....

Datum

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

.....

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

.....

Datum

Für das Land Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz

.....

Dr. Volker Wissing

.....

Datum

Für das Land Saarland

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes

.....

Reinhold Jost

.....

Datum

Für das Land Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz des Freistaates Sachsen

.....

Barbara Klepsch

.....

Datum

Für das Land Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

.....

Prof. Dr. Armin Willingmann

.....

Datum

Für das Land Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

.....

Dr. Bernd Buchholz

.....

Datum

Für das Land Thüringen

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Freistaates Thüringen

.....

Heike Werner

.....

Datum